

## Fünfter Abschnitt.

Hauptstreitfragen. — Einrede ex decreto D. Marci. — Behauptete Aufhebung des Aldenburgischen Fideikommisses durch die französischen Gesetze. — Gewissenssache. — Unebenbürtigkeit des Beklagten. — Privatfürstenrecht und Lehnrecht. Entscheidungsquellen. — Ob Mantelkinder lehnsuccessionsfähig. — Ausschluß der Mantelkinder nach den Aldenburgischen Familienstatuten. — Absicht des Fideikommissstifters. — Ranzauisches Grafendiplom, wichtiges Interpretationsmittel. — Beurtheilung, welche die einzelnen Rechtsfragen von der Rechtsfacultät Jena erfuhren.

Das Recht, das uns Gesetze gibt,  
Die keine Willkür bricht;  
Das offene Gerichte liebt  
Und gültig Urtheil spricht.

Uhländ.

Die bloß zur Verzierung dienenden verzögerlichen Einreden des Beklagten können hier unberührt bleiben, um so mehr, da sie selbst von der Facultät Jena sämmtlich verworfen worden sind. Die wichtigeren Streitfragen aber, die jedoch hier nur in einigen wesentlichen und entscheidenden Punkten, doch hinreichend zur Begründung eines selbstständigen Urtheils, berührt werden können, bestehen in folgenden:

1) Der Kläger soll seines Rechtes durch einen bewaffneten Einfall seines Bruders in Knipphausen (ex decreto D. Marci) verlustig gegangen sein. Nach den vorhandenen Zeugenaussagen

wurde aber bei jener Proclamation des Regierungsantritts nirgends weder Gewalt angewendet, noch mit derselben auch nur gedroht. Ferner würde nicht das decretum D. Marci, dessen Anwendung übrigens bei einer unbeweglichen Sache die gewalthätige Besitzentsetzung voraussetzt, sondern nur das deutsche Reichsrecht gegen einen vormaligen Reichsunmittelbaren, dem alle seine persönlichen Rechte und Vorzüge aus den Zeiten des Reichs vorbehalten worden sind, in Betracht kommen. Nach den Reichsgesetzen und der Reichspraxis zogen selbst landfriedensbrecherische Handlungen und Entsetzungen nur Geldstrafen nach sich. Der Verlust des Rechts konnte nur in Folge der Acht und diese nicht durch die Reichsgerichte, sondern nur durch die Reichsversammlung erkannt werden. Das Jenaer Erkenntniß hat die Einrede eines durch Gewalt zugezogenen Rechtsverlust verworfen.

2) Der faktische Besitzer behauptet ferner die Aufhebung des von dem Grafen Anton Günther gestifteten Fideikommisses durch die französischen Gesetze, und will demzufolge nach gemeinem Rechte in die Aldenburg-Bentind'schen Herrschaften, als einen freien Nachlaß seines angeblichen verstorbenen Vaters, succediren. Gegen die Töchter des letztregierenden Grafen aus dessen erster Ehe, so wie gegen seine eigenen Brüder und die Privatgläubiger des letztregierenden Grafen will er aber von dem gemeinen Rechte, welches ihn nöthigen würde, mit denselben zu theilen, nichts wissen; sondern gegen diese kehrt er eine andere Seite, den, nach Primogeniturrecht in das unveräußerliche Aldenburgische Fideikommiß gefolgten Besitzer, heraus.

Wäre, was noch sehr bestritten ist, das Aldenburgische Fideikommiß wirklich durch die französischen Gesetze aufgehoben worden; so ist doch dessen Wiederherstellung von Rechtswegen und durch zahlreiche Erklärungen von Seiten sämmtlicher Bethelligten

außer allem Zweifel gestellt. Es ist bereits erwähnt worden, wie sich der letztregierende Graf in seinem Testamente vom Jahr 1818 über den Fortbestand des Fideikommisses ausgesprochen hat. Der faktische Besizer selbst hat bei vielen Veranlassungen das Nämliche behauptet, und sich sogar in seinem Regierungsantrittspatent aller Welt als Fideikommissnachfolger bezeichnet. Das Berliner Abkommen erklärt: daß die Veninck'sche Familie in ihre Rechte und Vorzüge, die ihr zur Zeit des deutschen Reichs zustanden, wieder eintrete, womit auch die Herstellung ihres Familienrechtes, wenn dasselbe ja durch die französischen Geseze eine Störung erlitten haben sollte, ausgesprochen worden ist. Das ganze Abkommen fußt auf dem Gedanken an ein nach dem Staats- und Privatfürstenrecht sich vererbendes Land, nicht auf der Annahme eines unter gemeinem Recht stehenden, nach diesem sich vererbenden und theilbaren Landgutes. Die Aldenburgische Regierung ging, seit ihrer eigenen Wiederherstellung nach der Beendigung der französischen Herrschaft, von keiner anderen Voraussetzung als der eines Fortbestandes des Aldenburgischen Fideikommisses aus, und nahm, als sie Kenntniß von der dagegen gerichteten Einrede des Beklagten erhielt, gegen diesen eine so drohende Miene an, daß er und seine Rathgeber das oberherrliche « Quos ego » mit der Erklärung, daß die Aufhebung des Fideikommisses nur gegen den Kläger behauptet werde, sonst aber nicht gelten solle, zu beschwichtigen sich beeilten. Man sieht hieraus, daß es den Verhältnissen nach nicht an Mitteln fehlt, den Besizer, auch ohne Prozeß, in Ordnung zu halten. Auch diese Einrede wurde von der Jenaer Rechtsfakultät verworfen.

3) Ein Hauptgrund der Successionsunfähigkeit des Beklagten liegt in seiner unehelichen Geburt. Um dem abzuhelfen, wurde, wie sich Hefster ausgedrückt hat, aus der alten juristi-

schen Kumpelkammer der abgenagte Knochen der Gewissensehe hervorgeholt. Es wurden gelehrte Werke darüber geschrieben, daß die Ehe eines Landesherrn der Trauung oder irgend einer anderen Förmlichkeit durchaus nicht bedürfe, daß sich dieser vermöge seiner Episkopalgewalt von dergleichen Ueberflüssigkeiten dispensiren könne, daß es nicht nöthig sei, diese Selbstdispensation öffentlich auszusprechen; er könne sie auch für sich behalten, eine Dame öffentlich als seine Konkubine gelten lassen, und dennoch, wenn nur beide sich heimlich als Ehegatten betrachteten, in wirklicher Ehe mit ihr stehen. Selbst ein Held der evangelischen Kirche ließ sich noch vor einiger Zeit zu einem in Leipzig gedruckten Gutachten bestimmen, das in seinen Konsequenzen buchstäblich dahin führt: daß ein Landesherr eine Dame Abends zu sich kommen lassen, ihr seine eheliche Absicht erklären und den anderen Morgen sich wieder von ihr scheiden kann, ohne daß die eheliche Geburt eines, aus dieser ephemeren Ehe entsprungenen Kindes im mindesten bezweifelt werden dürfte. Was man doch nicht alles in der Welt mit den rechten Mitteln erlangen kann!

Auf diese lockere rechtliche Unterlage wurde nun das Gebäude einer Gewissensehe des leztregierenden Grafen Bentinck und der Sara Margaretha Gerdes aufgerichtet. Ein Pfarrer H. . . . zu Barel stellte ein vom Jahr 1826 datirtes gefälliges Zeugniß aus, wonach der Graf Wilhelm Gustav Friedrich, bald nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, im August 1800 vor diesem Herrn erklärt haben soll: daß er die Sara Gerdes als Stellvertreterin seiner Gemahlin betrachten, und ihr vor Gott und seinem Gewissen (aber nicht vor den Menschen) eheliche Rechte einräumen wolle. Die Unglaubwürdigkeit dieses Attestes ist so vollständig dargethan worden, daß es unmöglich auf einen unbefangenen Menschen Eindruck machen kann.

Der nämliche Pastor, welcher, jenem Atteste nach, bereits im Jahr 1800 in der Sara Gerdes die heimliche Gemahlin seines Herrn hätte verehren müssen, hat dieselbe später bei verschiedenen Taufen, denen sie als Pauthin beizohnte, unter folgenden Bezeichnungen in das Kirchenbuch eingetragen, nämlich im Mai 1806 als K a m m e r j u n g f e r, etwas später als H o f j u n g f e r, im November 1815 als S c h l o ß h a u s h ä l t e r i n, und im Januar 1816 als D e m o i s e l l e S a r a G e r d e s. Die angebliche Gemahlin wäre also von 1800 bis 1816 allmählig unter der Schloßdienerschaft avancirt, oder der Herr Pastor hätte für sie, nach der wachsenden Gunst ihres Herrn, höhere Titel in Bereitschaft gehalten; welches Beides mit der bezeugten Eigenschaft einer Gemahlin im grellsten Widerspruche steht. In dem nämlichen Atteste steht auch: der Graf habe damals (August 1800) in der Sara Gerdes die Person erkannt, die sich zu seiner anderen Hälfte völlig eigne. Nun muß man wissen; daß, wenige Monate vorher, die Bekanntschaft dadurch gemacht wurde, daß der Graf dieser anderen Hälfte im Felde begegnete, als sie mit zwei Eimern vom Melken der Kühe kam. Es wird außerdem behauptet, er habe schon nach den ersten Wochen dieser Begegnung Eheringe mit der Gerdes gewechselt. Von einem hochgebildeten Manne, wie dem Grafen, kann ein so schneller Heirathsentschluß in Beziehung auf eine Person, die der untersten Schichte der menschlichen Gesellschaft angehörend, durch ihre Bildung damals entfernt war, sich zu seiner anderen Hälfte zu eignen, durchaus nicht geglaubt werden, besonders da seinen Wünschen nichts entgegen trat.

Ein weiterer Beweis gegen diese in der That unverschämte Dichtung liegt in der Thatsache, daß der älteste Sohn aus jener vorgeblichen Gemwissehe in Hamburg als u n e h e l i c h e r S o h n in das Taufregister der dortigen englischen Gemeinde

eingetragen wurde. Hätte ferner eine Ehe seit 1800 bestanden, warum alsdann die kirchliche Trauung im Jahr 1816? Oder, wenn man auch eine solche aus Vorsicht für nöthig erachtet hätte, so würde man doch jedenfalls der bisherigen Gewissensehe, wenn etwas Wahres daran gewesen wäre, gedacht haben. Der Graf hätte sich dann im Jahr 1816 nicht mit der Demoiselle Gerdes, sondern mit seiner in Gewissensehe stehenden Gemahlin zum Ueberflusse trauen lassen. Wäre die Trauung ein Werk unnöthiger, übergroßer Vorsicht gewesen, wie man behauptet, so würde man um so weniger die weitere, dringend gebotene, auf flacher Hand liegende Vorsicht versäumt haben, der vor-  
gebliebenen, seitherigen Ehe zu erwähnen, und die Anzeige der ehelichen Geburt der Söhne der Sara Gerdes mit jener Trauung zu verkünden. Statt dessen wurde die angebliche Gewissensehe erst in dem Prozesse mit den Agnaten, 1829, bekannt, und das durchsichtige Gewebe einer so plump angelegten Intrigue erregte bei allen Unterrichteten nur Heiterkeit. Der Graf selbst hat vielleicht dem Rechtskonsulenten, der ihn auf diese Idee brachte, und ihm die große Neuigkeit sagte, daß er schon seit vielen Jahren in Gewissensehe lebe, bei einer solchen Entdeckung in dem Gebiete der Gerechtigkeit in das Gesicht gelacht; oder ähnlich geantwortet, wie der bourgeois gentilhomme im Moliere'schen Lustspiel: *par ma foi, il y a plus de quarante ans que je fais de la prose, sans que j'en susse rien; et je vous suis le plus obligé du monde de m'avoir appris cela.* In neuerer Zeit ist dieser Gewissensehe ein Zeuge erstanden, der aber, als sie geschlossen wurde, noch nicht geboren war, in dessen Kindheit die Ehe von 1816 fällt, und der so ehrlich ist, seine Meinung davon auf seine Dankbarkeit für die jetzige Gräfin, geborne Gerdes, und sein Pietätsgefühl gegen den Pfarrer

H., seinen ehemaligen Lehrer, zu gründen<sup>16)</sup>. Wie Jugendeindrücke haften, ist bekannt: nun sagt Herr Boden selbst, daß er später wenig nach Barel gekommen sei; es fehlte ihm also die Gelegenheit, die dortigen Verhältnisse und den, von dem Knaben hochgestellten Lehrer, als Mann zu prüfen. Gelehrte philosophische Bildung allein, wie sie Herr H. besessen haben soll, schützt weniger gegen Versuchungen, als ächte christliche Frömmigkeit, von der Herr Boden nichts über jenen Herrn berichtete. Auch ist es bekannt, daß Herr H. in einer anderen Sache gleichfalls ein falsches Attest ausstellte, und daß er sich bei der Untersuchung darüber mit schwachem Gedächtniß entschuldigte. Die Wahrheit des Sprüchwortes: in vino veritas, hat sich bei ihm nicht bewährt; vielmehr haben ältere Freunde desselben jene Atteste des sonst geachteten Mannes in umgekehrter Weise zu erklären gesucht. Ein wohlunterrichteter Mann fand das Fundament jenes Zeugnisses in folgender Begebenheit. Als die Sara Gerdes zum Erstenmale guter Hoffnung war, und zur heiligen Kommunion gehen wollte, soll ihr der Pastor H. eine Strafpredigt gehalten, nach einer anderen Nachricht ihr gar das Abendmahl verweigert haben. Der Graf soll damals zu H. gesagt haben: er möge nur keine Schwierigkeiten machen, er sei Landesherr, könne von allem Möglichen dispensiren, die Gerdes sei so gut wie seine Frau. Dieser leichtfertigen, längst vergessenen Rede, nach dem Geschmacke des Zeitalters Louis XV., erinnerte man sich später, und schmiegte in dem schwachen Gedächtnisse des Herrn Pastoren eine kolossale Lüge an ein Stückchen Wahrheit.

Die Rechtsfakultät Jena hat den Begriff einer Gewissensehe im Allgemeinen als rechtlich unstatthaft verworfen, und sich daher auf die Untersuchung des Thatbestandes der behaupteten Gewis-

16) Boden. Einige Mittheilungen und Bemerkungen in Bezug auf den Reichsgräflich Bentinck'schen Erbfolgestreit. Frankf. a. M. 1847.

fensehe des Grafen Bentinck nicht weiter eingelassen. Der Beweis der Unwahrheit jener vorgeblichen Thatsache ist aber so vollständig geführt worden, daß umgekehrt eine Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse von der Nothwendigkeit einer Widerlegung der Gewissensehe in theoretischer Beziehung befreit. Wollte man aber auch eine Gewissensehe im Allgemeinen gelten lassen, und den Thatbestand, wie er in jenem schriftlichen, unbeschwornen, durch eigene Handlungen seines Urhebers vielfach als falsch erwiesenen Atteste angegeben ist, als wahr annehmen; so stände der Gültigkeit der Gewissensehe des Grafen Bentinck doch entgegen, daß dieselbe in Varel geschlossen worden wäre, und daß der Graf keine Episkopalgewalt daselbst hatte.

4) Ein anderer Grund der Successionsunfähigkeit des Beklagten ist seine Unebenbürtigkeit. In dieser Beziehung wurde von Seiten des Klägers nicht blos die bäuerische Herkunft der Sara Gerdes und ihr niedriges Dienstverhältniß geltend gemacht<sup>17)</sup>, sondern auch der Beweis einer Leibeigenschaftlichen Geburt unternommen. Die Jenaer Urtheilsgründe erwogen auch diese Frage nicht genügend. Wenn die Oldenburgischen Behörden nichts von früherer Leibeigenschaft wissen wollen, so ist das vom Gesichtspunkte der Humanität aus zu schätzen. Allein

17) Ihr Vater hatte eine Brinksthererei (das kleinste bäuerliche Besitzthum, welches es gibt), Trübsal genannt; er selbst war unter dem Namen „Köfelbreher“ bekannt, und tagelöhnerte. Wir sind weit entfernt, lächerlichem Vorurtheil zu huldigen und in diesen Verhältnissen einen Flecken für die Familie zu finden: allein man wird zugeben müssen, daß diese Umstände hier allerdings in Betracht kommen; daß, so lange man die Begriffe des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit gelten läßt, und zur Nachfolge in eine deutsche Landesregierung einen gewissen Geburtsstand verlangt, der faktische Besitzer von Knipphausen, als Sohn der Sara Gerdes, nicht successionsfähig daselbst sei.

die Thatsachen bleiben deßhalb nichts desto weniger bestehen, und daß man einer Parthei gegenüber, die zu einem offenbar falschen Atteste ihre Zuflucht genommen hat, auch auf ein früheres durchaus begründetes, wenn gleich in unserer modernen Zeit übelklingendes Rechtsverhältniß Bezug genommen hat, wird Niemand verdenken können. Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts (in den neunziger Jahren) fand im Amte Zwischenahn, in der Gegend, aus der die Gerdes stammt, urkundlich eine Entlassung aus der Leibeigenschaft statt; und in den benachbarten Münsterschen Aemtern hatte dieselbe noch im Anfang dieses Jahrhunderts ein ausgebreitetes Bestehen. Jedenfalls hätte die Fakultät hier auf Beweis erkennen müssen.

Der Kläger hatte sich ferner zur Begründung der behaupteten Mißheirath darauf berufen: a) daß seine Familie dem hohen deutschen Adel angehöre; b) daß sie jedenfalls als eine, mit Landeshoheit regierende Gräfliche Familie, ihren Geburts- und Standesverhältnissen nach, insbesondere aber auch nach der Absicht des Fideikommißstifters, in Beziehung auf die Nachfolge in die Herrschaften Kniphausen, Barel u. s. w. unter dem Privatfürstenrecht stehe; ein Mitglied derselben folglich durch die Ehelichung eines bäuerischen Dienstmädchens eine Mißheirath begehen würde.

In den Zenaer Urtheilsgründen wurden die, für die Gültigkeit des Privatfürstenrechts beigebrachten Nachweisungen, namentlich die Absicht des Fideikommißstifters, mit Stillschweigen übergangen. Ferner wollte man das Prinzip standesmäßiger Vermählung nur beim hohen deutschen Adel gelten lassen. Zum hohen deutschen Adel sollte aber die Aldenburg-Bentinck'sche Familie deshalb nicht gehören, weil ihr, wie man behauptete, die reichsständische Eigenschaft fehle. Dies gehe schon daraus hervor, daß sich die Familie nicht unter der

Zahl der von der deutschen Bundesversammlung anerkannten Erlauchten Familien befinde. Hier ließen sich die Herrn Urtheilsvorfasser, außer einer ziemlich schwachen Erörterung über den Begriff des hohen Adels, vorzüglich zu Schulden kommen, daß sie die Anerkennung der Bentinck'schen Familie von Seiten des deutschen Bundes vermiffend, nicht etwa auf eine Entscheidung der Präjudizialfrage des hohen Adels durch die allein dazu kompetente deutsche Bundesversammlung hingewiesen haben, sondern daß sie sogar, gegen die bekannte erste Pflicht eines jeden Richters, nämlich bestrittene und ungewisse Eigenschaften und Behauptungen durch Beweisauflagen zu ermitteln, fehlend, sich selbst gleichsam von dieser richterlichen Pflicht dispensirten und ohne Weiteres den Mangel reichsständischer Eigenschaft bei der Aldenburg-Bentinck'schen Familie willkürlich annahmen. Die in der Folge aufgefundenen Urkunden, von denen bereits ein Theil zu den Akten gekommen ist, beweisen, daß die Aldenburgische und Aldenburg-Bentinck'sche Familie vom Kaiser, vom Reichshofrath, vom westphälischen Kreisdirektorium, von anderen Kreis- und Mitständen als Reichsstand anerkannt wurde, und bestätigen es auf das vollständigste, welche tiefe Wunde jene Rechtsfakultät hier dem Recht geschlagen hat, indem sie unverantwortlicher Weise ein Definitivurtheil gab, wo die, vor dem Bundesbeschlusse über den hohen Adel allerdings stattgehabte Ungewißheit ihr eine Beweisaufgabe hätte zur Pflicht machen müssen. Die spätere Anerkennung des hohen Adels der Bentinck'schen Familie durch die deutsche Bundesversammlung bleibt eine scharfe und laut redende Kritik, welche dem Benehmen und dem Erkenntniß jener Rechtsfakultät von Seiten einer so hoch stehenden Auctorität zu Theil geworden ist.

5) Wenn man mit der Fakultät Jena durch Verwerfung der

vorgeblichen Gewissensehe die uneheliche Geburt des Beklagten als festgestellt annimmt, und die spätere Ehe der Eltern desselben nicht als eine Mißheirath gelten lassen will; so kann nur noch in Betracht kommen, ob der Beklagte nicht als durch nachfolgende Ehe legitimirter Sohn successionsfähig in Betreff der Aldenburgischen Herrschaften geworden sei. Hierbei kommt in Frage, das Lehnrecht und sein bekannter, die Mantelkinder von der Lehnsfolge ausschließender Grundsatz, ferner, das Successionsrecht bei deutschen adeligen Familienfideikommissen, dann das Privatfürstenrecht und endlich die Aldenburgischen Familienstatuten.

Die Jenenser Urtheilsgründe nehmen an, daß keines der, im Streit befangenen Objecte Lehneigenschaft habe, folglich nicht nach Lehnrecht in die Aldenburgischen Herrschaften succedirt werde. Der Beklagte hatte behauptet: Barel habe nie einen Theil des Aldenburgischen Reichslehns ausgemacht, diese Herrschaft sei (was der ersten Behauptung widerspricht) durch den Mendenburgischen Vergleich und die späteren Verträge zwischen Graf Anton Günther von Aldenburg und seinen Lehnserven, Allodium geworden, und endlich komme die Bestimmung über die nach Aussterben der Aldenburgischen Familie eintretende Wiedervereinigung und Konsolidation mit dem Aldenburgischen Lehen nicht in Betracht. Das Jenenser Urtheil machte diese Gründe theilweise zu den seinigen. Dabei wurde übersehen und mit Stillschweigen übergangen: daß die Succession in Barel auf Verträgen unter den Aldenburgischen Lehnserven beruhte, und in diesen die Konsolidirung mit dem Aldenburgischen Reichslehen für den Fall, daß Anton von Aldenburg keine eheliche Leibeserben hinterlassen würde, vereinbart worden war, daß aber hier unter dem Ausdruck eheliche Leibeserben, nach dem

Sprachgebrauch der Kontrahenten, nur ehelich geborene Nachkommen verstanden sein konnten. Was Kniphausen betrifft, so kam hierbei die bekannte Kontroverse in Anregung, ob in ein Erb-lehen (feudum mere hereditarium) nach Civil- oder Lehnrecht succedit wird. Für eine Lehnsuccession, auch bei Erb-lehen, hat sich Eichhorn noch in der letzten Ausgabe seines deutschen Privatrechts ausgesprochen. Die Herrn Urtheilsverfasser haben indessen nicht allein das Lehnrecht als Entscheidungsquelle in dem Bentinck'schen Successionsstreit verworfen; sondern auch für den Fall, daß es ja gelten sollte, sich der jenseits verfochtenen Meinung von der Lehnsfolgefähigkeit der Mantelkinder angeschlossen.

Gänzlich unberücksichtigt blieb aber in den Zenaer Urtheilsgründen Alles, was klägerischer Seits für die Ausschließung der Mantelkinder von der Nachfolge in deutsche adelige Familienfidekomisse vorgebracht worden ist. In die rechtliche Natur dieses Institutes und der eherechtlichen Legitimation wurde durchaus nicht eingedrungen. Sonst hätte man sich sagen müssen, daß Letztere ihrer Natur nach keine solche Rechte, welche der Legitimant zum Präjudiz Dritter nach seinem Willen nicht vergeben kann, verleihen könne.

Die Eigenschaft der Mutter wird gewiß durch die Geburt; die Eigenschaft des Vaters kann es in einer solchen Weise nicht werden. Nur die Geburt während der Ehe nach einer gewissen Zeit von ihrer Eingehung an, gewährt eine Gewißheit, in dem Grade, in welchem sie menschlich möglich ist; eine absolute Gewißheit nämlich darüber, daß diese Geburt eine eheliche sei, und in Folge der Gewißheit dieser Thatsache, daß die Rechtmäßigkeit einer solchen Geburt, mit anderen Worten die Elternschaft beider Eheleute, so lange als rechtlich unbezweifelbar angenommen werden muß,

als nicht das Gegentheil bewiesen wird. Dieses muß jede Gesetzgebung anerkennen. Ein ganz anderes Verhältniß tritt bei unehelichen Zeugungen ein. Ob auch Jemand als Vater eines unehelichen Kindes sich bekennt, so mangelt es doch hier an dem Grunde, welcher für die Wirklichkeit seiner Vaterschaft die einzig mögliche rechtliche Bürgschaft gewährt; es mangelt an einer Ehe. Der Bekennende kann glauben, wirklich der Vater zu sein; es kann wahr, es kann aber auch falsch und er gutmüthig getäuscht sein. Er kann auch seiner Seite aus mancherlei Motiven sich veranlaßt fühlen als Vater sich hinzustellen, obgleich er selbst weiß, daß er es nicht ist. Fälle der einen wie der anderen Art gibt es in Menge. Immer aber bleibt es gewiß, daß ein Anerkenntniß einer unehelichen Vaterschaft nichts weiter ist und sein kann, wie ein Geständniß; daher auch nur diejenige Kraft und Wirkung in Anspruch nehmen kann, welche einem solchen rechtlich zukommt. Wie ein jedes Geständniß nur gegen den Geständigen selbst und dessen Rechtsnachfolger, und ebenso nur in Beziehung auf die seiner freien Verfügungsgewalt unterworfenen Vermögensobjekte, kräftig und wirksam sein kann, Dritten aber und deren Rechten rechtlich nichts zu präjudiziren und zu schaden vermag, so kann deswegen auch derjenige, der sich wahr oder falsch (was nicht zu ermitteln) als Vater eines unehelichen Kindes bekennt, durch ein solches Geständniß nur sich selbst und seine Rechtsnachfolgern, keineswegs aber Dritten irgend einen Abtrag in ihren Rechten thun.

Wenn die Gesetze uneheliche Kinder, zu denen sich Jemand als Vater bekannte, in dem Falle, wenn dieser später ihre Mutter heirathet, als durch nachfolgende Ehe legitimirt ansehen und ihnen volle Erbrechte in dem Vermögen ihres Legitimators zustehen, die sie vordem, ohngeachtet jenes Anerkenntnisses der

Vaterschaft nicht hatten; so behandeln und richten sie dadurch den Legitimanten nach seinem eigenen Geständniß, und es liegt in Beziehung auf ihn, auf sein verfügbares Vermögen und seine Rechtsnachfolger durchaus nichts Unrechtes und Unbilliges in einer solchen Bestimmung. Ganz verschieden von der Frage ihrer Successionsfähigkeit in ein Vermögen, worüber ihr Legitimator Dispositionsgewalt hat, ist aber die andere Frage: ob unehelichen, durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern, durch das Vaterschaftsgeständniß und eine Legitimation von Seiten ihres angeblichen Vaters, auch Rechte zum Nachtheil erworbener Rechte Dritter rechtlich verliehen werden können und als verliehen anzusehen seien? Dieses ist keineswegs der Fall. Wenn die Lehns Gesetze ausdrücklich sagen, daß unehelich geborne Kinder, wenn gleich sie später durch nachfolgende Ehe legitimirt würden, dadurch doch keine Successionsfähigkeit in Lehen erlangen könnten, so sprechen sie hierin nur ein Anerkenntniß des Satzes aus, daß ein solches Ereigniß keinen Einfluß auf Rechte Dritter äußern könne. Ganz das nämliche muß also auch in Ansehung von Familienfideikommissen gelten; denn derselbe Grund tritt auch bei diesen ein, da auch sie zu dem verfügbaren Vermögen des Legitimators nicht gehören, sein Geständniß unehelicher Vaterschaft deswegen, gleichwie die spätere Ehelichung der unehelichen Mutter solcher Kinder, den Rechten der Agnaten, als Dritten, in Beziehung auf Fideikommissvermögen rechtlich durchaus keinen Abtrag thun kann. Dinehin ist auch die Succession in deutschrechtliche Fideikommissen nicht den Bestimmungen des römischen Rechts, dem dieses Institut fremd war, unterworfen, und es ist bekannt, daß überhaupt auf deutschrechtliche Institute nicht die Vorschriften des römischen

Rechts, sondern nur diejenigen des deutschen Rechts passend und anwendbar sind.

Nicht weniger unberücksichtigt ließen die Herrn Urtheilsverfasser die, von dem Kläger diplomatisch nachgewiesene Erbfolgeunfähigkeit der Mantelfinder nach *Privatfürstenrecht*. Hätte auch die Bentinck'sche Familie zur Zeit des deutschen Reichs ihrem Geburtsstande nach nicht zum hohen Adel gehört; wie dies doch unzweifelhaft der Fall war: so würde immer in Beziehung auf die Nachfolge in die mit Landeshoheit regierte Herrschaft Kniphausen das Privatfürstenrecht zur Anwendung gekommen sein. Dasselbe würde, selbst von allen früheren Verhältnissen abgesehen, schon einzig und allein vermöge der, 1813, erlangten Souverainetät, und der durch das Berliner Abkommen von 1825 anerkannten Landeshoheit, den erst, 1835, eingetretenen Successionsfall bestimmen. Wenn daher die Anerkennung des hohen Adels der Bentinck'schen Familie nicht einmal auf deren Standesverhältnissen zur Zeit des deutschen Reichs, sondern auf ihren gegenwärtigen politischen Verhältnissen beruhte, so sind die letzteren doch seit 1813 rechtlich begründet, und 1825 auch allseitig anerkannt worden, so daß also eine später eingetretene Succession nach den durch jenes politische Verhältniß einer Halbsouverainetät begründeten rechtlichen Normen zu beurtheilen ist.

Die Herrn Urtheilsverfasser haben mit keiner Silbe der in Beziehung auf die Successionsunfähigkeit der Mantelfinder nach Privatfürstenrecht vorgebrachten Gründe und Nachweisungen gedacht. Es ist dargethan worden, wie in den älteren Zeiten im vierzehnten Jahrhundert und einem großen Theil des fünfzehnten Jahrhunderts, wo die Lehre der Legitimation durch nachfolgende Ehe in Deutschland noch nicht die Häuser des hohen

Abels bedrohte, in den Urkunden, namentlich den Lehnbriefen derselben, zur Bezeichnung des rechtmäßigen Nachfolgers die Ausdrücke: „Nachkommen,“ „Erben,“ „Leibeserben,“ „rechte Erben,“ „rechte Leibeserben“ gebraucht wurden. Erst in der Zeit, in welcher sich das fremde Recht zu Gunsten der Mantelkinder in Deutschland zu verbreiten anfing, suchte man dagegen in den Familien des hohen Adels durch bestimmtere Ausdrücke als: „Lehnserben,“ „rechte Leibeslehnserben,“ „eheliche Leibeserben“ Schutz. Nur in wenigen Familien hielt man noch schärfere Ausdrücke als: „ehelich geborne Leibeserben“ oder „in rechter Ehe erzeugte und geborne“ für nöthig. Die Abänderungen der Lehnbriefe in der Bezeichnung der rechtmäßigen Nachfolger beweisen zweierlei: einmal, den Widerstand, den man im Privatsfürstenrecht dem drohenden Eindringen von Mantelkindern entgegen setzte, und zweitens, daß man sich, mit wenigen Ausnahmen, in allen Häusern des hohen Adels durch den Ausdruck: „rechte Lehnserben“ oder „eheliche Leibeserben“ gegen die Ansprüche von Mantelkindern gesichert hielt. Im Oldenburgischen Hause, in dessen älteren Urkunden sich der Worte: „Erben,“ „rechte Erben,“ „Lehnserben“ bedient wurde, nahm man später den Ausdruck: „eheliche Leibeserben“ an, wofür kein anderer Grund denkbar ist, als der allgemein bei allen hohen Häusern obgewaltete; nämlich um mit diesen Worten das Erforderniß ehelicher Geburt noch bestimmter als durch die Worte: „rechte Erben“ auszudrücken. So sind denn auch die Mantelkinder nach dem Privatsfürstenrecht aller deutschen regierenden Häuser von der Nachfolge ausgeschlossen geblieben, was durch alle neueren Haus- und Verfassungsgesetze bestätigt wird. Die neueren Verfassungen führten sämmtlich kein neues Hausrecht ein, son-

bern bestätigten und erläuterten nur das althergebrachte. Da nun nach keinem derselben die Mantelkinder successionsfähig sind, selbst wenn die älteren Hausgesetze keine spezielle Bestimmung darüber enthalten, so ist auch dies der deutlichste Beweis, daß in dem Privatfürstenrecht das gemeine Recht niemals das alte deutsche Recht in Betreff des Ausschlusses der Mantelkinder von den Familienrechten verdrängte.

Noch befremdender ist das Schweigen über die, auf die Nothwendigkeit einer ehelichen Geburt zur Erlangung Aldenburgischer Successionsrechte hindeutende Absicht des Fideikommissstifters, Grafen Anton Günthers, sowie die Flüchtigkeit und Untreue, mit denen in dieser Beziehung die Familienstatuten behandelt worden sind. Die Urtheilsgründe, deren Abdruck einen starken Octavband bildet, und die sich hin und wieder sogar über Geringsfügigkeiten mit Umständlichkeit verbreiten, beschäftigen sich mit dieser wichtigen, in den Streitschriften mit so vielen Gründen erörterten Frage des Aldenburgischen Familienrechts nur auf acht Druckseiten, von denen obendrein über vier mit unnötigen Excerpten (die Dürftigkeit wäre sonst noch auffallender gewesen) ausgefüllt sind. Ueber die Fideikommissstiftungsurkunde, das erwähnte Testament des Grafen Anton Günther von 1663, sagen die Urtheilsgründe nichts weiter als, daß die Erbeseinsetzung „eheliche Leibeserben“ benenne, daß aber hierzu nach der früheren Ausführung auch die Legitimirten zu rechnen seien. Diese frühere Ausführung besteht aber nur in der Wiederholung der bekannten Gründe für die gemeinrechtliche und Lehnrechtliche Successionsfähigkeit der Mantelkinder. Die klägerischen Gründe hingegen, nach denen der Ausdruck: eheliche Leibeserben im Anton Günther'schen Testament die Mantelkinder ausschließt, sind nicht einmal erwähnt worden.

Mit Stillſchweigen z. B. wurde übergangen: daß nach Anton Günthers ausdrücklicher Vorſchrift die Worte ſeines Teſtaments nach ihrem buchſtäblichen Inhalt, einfachen und natürlichen Wortverſtand, ausgelegt werden ſollen, folglich jede Fiction, alſo auch die einer ehelichen Geburt der Mantelkinder, und daß dieſe unter dem Ausdruck: eheliche Leibeserben mit zu verſtehen ſeien, wegfallen muß. Mit Stillſchweigen iſt ferner übergangen: die Nachweiſung, daß das fragliche Teſtament auf Erbverträgen mit dem Holſtein'ſchen und Anhalt'ſchen Hauſe beruhte, und in der Einſetzung der Aldenburgiſchen Familie in die Herrſchaften Barel und Kniphauſen nur die Beſtimmungen jener Erbverträge hatten wiederholt werden können, daß folglich der Ausdruck „eheliche Leibeserben“ keinen andern Sinn haben konnte, als in jenen Verträgen, und daß nach dem Sprachgebrauch und der Rechtsanſicht der hohen Contrahenten derſelben, Dieſe unter ehelichen Leibeserben nur in ſtehender Ehe Geborene hatten verſtehen können. Mit Stillſchweigen iſt übergangen: die nachgewieſene Abſicht des Teſtators, der Hauptzweck ſeines Fideikommiſſes, auf Zunahme des Aldenburgiſchen Hauſes, deſſen Gleichſtellung mit anderen hohen Häuſern, und andere Umſtände mehr, welche darauf hindeuten, daß eine Succellion der Mantelkinder in der Familie ſeiner Abſicht und dem Geiſte ſeiner Anordnungen durchaus zuwider war.

Das Aldenburgiſche Grafendiplom ſpricht aber noch deutlicher. Der Ausdruck „eheliche Leibeserben“ hat hier den Zuſatz erhalten: ſo in rechter Ehe erzeugt und ge-

boren werden möchten.“ In den Jenenser Urtheilsgründen wird nun behauptet, das Albenburgische Grafendiplom könne nur auf den Albenburgischen Mannsstamm bezogen werden, und selbst für diesen sei das in jenem eingeführte Primogeniturrecht von Anton Günther in sein Testament nicht aufgenommen, vielmehr abgeändert worden. Man kann diese Streitfragen, bei welchen die Urtheilsgründe die Argumente des Klägers, namentlich den nachgewiesenen Zusammenhang der verschiedenen Testamente Anton Günthers mit dem Grafendiplom, unbeachtet gelassen haben<sup>18)</sup>, ganz dahin gestellt sein lassen. Aber mit

18) Man hat die grundlose Behauptung aufgestellt: Graf Anton Günther habe durch sein Testament von 1663 das Primogeniturstatut des Grafendiplomes abgeändert. An eine solche Abänderung konnte er aber gar nicht gedacht haben. Das Primogeniturstatut seines letzten Testaments stimmte mit dem, von ihm in früheren Testamenten, namentlich dem von 1653 angeordneten, vollkommen überein. Dies Testament von 1653 wurde nur wenige Wochen vor dem Grafendiplom verfaßt, dem Gesuch um dasselbe beigegeben, diesem zum Grund gelegt, und in dem Grafendiplom ausdrücklich bestätigt: ein klarer Beweis, daß man in den Primogeniturstatuten der Anton Günther'schen Testamente und in dem des Grafendiplomes in Beziehung auf die darnach zur Succession berufenen Personen durchaus keinen Unterschied machte, und sich ganz unmöglich in der einen Urkunde unter „ehelichen Leibeserben“ die Mantelkinder ausgeschlossen, und in den anderen mit einbegriffen denken konnte. Die Gründe, aus welchen Anton Günther in seinen Testamenten sich nicht der schärferen Ausdrücke des Grafendiploms in Bezug auf das Erforderniß ehelicher Geburt bediente, sind in der Revisionsreplik und in der Schrift: „die gegenwärtige Lage u. s. w.“ so wie in der Klagschrift Not. 56. angegeben worden. In das letzte Testament kam noch in Beziehung auf den Nachfolger der Zusatz: „in soferne derselbe qualifizirt,“ womit der Testator offenbar die im Grafendiplom

nichts zu entschuldigen und unverzeihlich ist es, daß die Herr Urtheilsverfasser eine andere von dem Kläger auf das Grafendiplom gegründete, in seinen Streitschriften in den Vordergrund gestellte, mit gesperrten und fetten Lettern ausgezeichnete Beweisführung, die sie selbst, die Herr Urtheilsverfasser, im geschichtlichen Theil der Relation unterstrichen und sichtlich als ein ganz erhebliches Moment hervorgehoben hatten, hintennach in der rechtlichen Beurtheilung gleichfalls mit Stillschweigen übergingen.

Es wurde nämlich von Seiten des Klägers der höchst wichtige Umstand geltend gemacht, daß dem Aldenburgischen Grafendiplom das Gräfllich Ranzauische zum Grund gelegt, und daß Graf Anton Günther in einem Promemorial an Kurmainz ausdrücklich die Abfassung des Aldenburgischen Diploms nach Muster und Inhalt des Ranzau'schen erbeten hatte. Die Worte des Ranzau'schen Diploms: „eheliche Leibeserben, so in rechter Ehe erzeugt werden möchten,“ gingen daher nach dem Willen Anton Günthers in das Diplom seines Sohnes über. Graf Anton Günther konnte daher unmöglich die Mantelkinder, die er in

---

angedeuteten Qualifikationen meinte und als nothwendig bezeichnete. Die Behauptung: daß jene Worte nur auf die Regierungsfähigkeit, oder auf die Gebrechen des Geistes oder Körpers, welche von der Succession ausschließen, zu beziehen seien, ist in der That eine sehr willkürliche. Eine allgemeine Bestimmung ist auch allgemein zu verstehen, so lange die Beschränkung nicht erwiesen ist. Man ist daher nicht berechtigt anzunehmen, daß unter jenen Worten „soferne derselbe qualifizirt“ nicht alle im Grafendiplom bezeichneten Erfordernisse, nicht auch das einer rechten (ebenbürtigen) Ehe und ehelichen Geburt verstanden worden seien.

dem Diplom seines Sohnes von allen Gräflichen Rechten ausgeschlossen wissen wollte, in seinem Testamente zu Erben eingesetzt haben. Er konnte, während er in dem Grafendiplom unter „ehelichen Leibeserben“ nur in „rechter Ehe erzeugte und geborne“ verstand, in seinem Testament unter dem Ausdruck eheliche Leibeserben nicht die Mantelkinder mitbegriffen haben. Der Einwand, daß das Testament später sei, und bis dahin die Ansicht des Testators sich geändert haben könnte, schwindet vor der Erwägung, daß es sich hier nicht um eine Ansicht, sondern um einen Sprachgebrauch handelte und daß Anton Günther, wie in Note 1. und 18. bemerkt worden ist, wenige Wochen vor seinem Promemorial an Kurmainz, ein Testament unterm 12. März 1653 gefertigt hatte, in welchem er sich gleichfalls des Ausdrucks: eheliche Leibeserben bediente, dieses Testaments auch in dem Grafendiplome bestätigt ließ, folglich unter jenen Worten keine anderen als in der Ehe geborene Leibeserben, ganz wie im Grafendiplome, verstehen konnte. Nichts deutet auf einen Wechsel der Ansicht hin, der zu seiner Begründung immer des Beweises bedurfte; sondern darauf, daß Anton Günther vor, bei und nach dem Grafendiplom unter ehelichen Leibeserben sich keine Mantelkinder dachte.

Dem Herrn Referenten und Relationsverfasser war dieses wichtige klägerische Argument nicht entgangen. Im Gegentheil schien es ihm so bedeutend, daß es ihm zu selbstständigen Forschungen Veranlassung gab. Er führte nämlich in dem geschichtlichen Theil der Relation jene Thatsache mit einer Umständlichkeit und in einer Weise an, daß jeder unbefangene Leser sogleich erkennen wird, der Referent habe hier ein seiner Meinung nach entscheidendes Moment hervorheben wollen, an das sich die nachfolgende rechtliche Beurtheilung halten werde.

Derselbe beginnt nämlich Seite 50 der gedruckten Urtheilsgründe mit einer sonst gar nicht hierher gehörigen und nur in der ange- deuteten Beziehung relevanten geschichtlichen Notiz über die Graferhebung des Freiherrn Christian von Kanza u; erwähnt dann, wie das Grafendiplom desselben im ersten Theil mit ande- ren um diese Zeit ausgefertigten Grafendiplomen übereingestimmt, darin aber sich von diesen unterschieden habe, daß jenes die ehelich erzeugte Leibeserben, eheliche Leibeserben, „so in rechter Ehe von ihnen erzeugt werden möchten“ in die Gräfliche Würde berufen, „während in den andern bloß von ehelichen Leibeserben gesprochen wird.“ Der Herr Referent führt alsdann mehrere dieser von dem Kan- zauischen hierin sich unterscheidenden Diplome an, die der Grafen Belen, Grafeneck, Giech und Wolfenstein; eine, ganz auf eigener Forschung des Referenten beruhende Mittheilung! Denn diese Verschiedenheit des Kanzauschen Diploms von ande- ren Diplomen jener Zeit, war von den klägerischen Beiständen übergangen worden. Nach der Hervorhebung dieses dem Herrn Referenten offenbar wichtig erschienenen Umstandes erzählt der- selbe weiter: wie Anton Günther „nach dem Muster dieses Kanzau'schen Grafendiploms“ eine Standes- erhöhung seines Sohnes gewünscht habe, beruft sich auf das Aldenburgische Promemorial an Kurmainz, worin jene Bitte um eine gleiche Abfassung des Aldenburgischen Diploms mit dem Kanzau'schen gestellt worden war, und führt dann jene erheb- lichen Stellen, welche aus dem Kanzauschen Diplom in das Aldenburgische kamen, ihrer ganzen Länge nach wörtlich, und sogar unterstrichen an. Der geschichtliche Theil der Urtheilsgründe, welcher diese Thatumstände mit so sichtlich, zu eigener Nachforschung anspornender Vorliebe berichtet, wurde, wie im nachfolgenden Abschnitt mitgetheilt werden wird, in der

Eile mit dem Jenenser Spruch abgeschickt; die rechtliche Beurtheilung folgte aber erst neun Monate später nach, und — gedenkt jenes wichtigen, von dem Kläger in seinen Schriften für die Ausschließung der Mantelkinder nach der Absicht und dem Sprachgebrauch des Grafen Anton Günther so sehr hervorgehobenen Grundes auch nicht mit einer Silbe!

Mitglieder des Spruchkollegs haben sich später mit der Behauptung entschuldigen wollen, daß, wenn auch die Urtheilsgründe über die erheblichsten und wesentlichsten Argumente des Klägers schwiegen, darin noch kein Beweis liege, daß diese bei der Fakultät nicht mündlich erwogen worden seien! Die Urtheilsgründe werden aber in der Regel und wurden auch in diesem Fall von dem Referenten nach seiner schriftlichen Relation und nach der etwaigen schriftlichen Korrelation (?) ausgearbeitet; und es ist durchaus unwahrscheinlich, daß Hauptpunkte, welche in den Relationen enthalten gewesen wären, in den über Nebenspunkte umständlich sich verbreitenden Urtheilsgründen ausgelassen worden seien. Die neun Monate, welche die Fakultät nach ihrem Erkenntnisse zur Ausarbeitung der Entscheidungsgründe brauchte, wären dann sehr übel angewandt worden. Nein, man muß annehmen, daß jene in den Urtheilsgründen übergangenen Hauptpunkte, auch in dem Vortrage des Referenten und Korreferenten keine Stelle gefunden hatten; das ganze Urtheil also auf untreuer Berichterstattung beruhte.

Wenn die deutschen Rechtsfakultäten als die Bewahrer der tiefsten und gründlichsten Rechtskunde gelten, so sollte auch eine jede derselben immer und überall als Bekennerin und Vertreterin einer echten, wahren und unbestechlichen Gerechtigkeit sich bewähren. Nur so kann das Vertrauen zu ihnen, ihr Ansehen und Ruf erhalten werden.

---